

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1080 (1996)
15. November 1996

RESOLUTION 1080 (1996)

*verabschiedet auf der 3713. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. November 1996*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1078 (1996) vom 9. November 1996,

*ernsthaft besorgt über die weitere Verschlechterung der Lage im ostafrikanischen
Zwischenseengebiet, insbesondere im östlichen Zaire,*

*Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der am 11. November 1996 in Addis Abeba
auf Ministerebene abgehaltenen Vierten außerordentlichen Tagung des Zentralorgans des
Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und
Beilegung von Konflikten (S/1996/922) sowie von einer Mitteilung der Ständigen
Beobachtervertretung der Organisation der afrikanischen Einheit (OAU) bei den Vereinten
Nationen vom 13. November 1996,*

*betonend, daß alle Staaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der
Vereinten Nationen die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Staaten der Region zu
achten haben,*

*hervorhebend, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die einschlägigen Bestimmungen
des humanitären Völkerrechts streng zu achten,*

*nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 14. November 1996 an den
Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1994/941),*

von neuem seine Unterstützung für den Sonderbotschafter des Generalsekretärs *bekundend* und *unterstreichend*, daß alle Regierungen der Region und alle betroffenen Parteien mit der Mission des Sonderbotschafters voll zusammenarbeiten müssen,

unter Begrüßung der Bemühungen der Vermittler und der Vertreter der OAU, der Europäischen Union und der betroffenen Staaten und sie dazu *ermutigend*, ihre Bemühungen eng mit denen des Sonderbotschafters abzustimmen,

im Bewußtsein dessen, daß die derzeitige Situation im östlichen Zaire rasche Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert,

bekräftigend, wie dringend notwendig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der OAU ist, bei der die Probleme der Region in umfassender Weise angegangen werden,

feststellend, daß die derzeitige Situation im östlichen Zaire eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

eingedenk der nachstehend beschriebenen humanitären Zielsetzung der multinationalen Truppe,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekundet erneut*, daß er alle Gewalthandlungen verurteilt und eine sofortige Waffenruhe sowie die vollständige Einstellung aller Feindseligkeiten in der Region fordert;

2. *begrüßt* das Schreiben des Generalsekretärs vom 14. November 1996;

3. *begrüßt* die im Benehmen mit den betroffenen Staaten der Region ergangenen Angebote der Mitgliedstaaten betreffend die Aufstellung einer zeitlich begrenzten multinationalen Truppe für humanitäre Zwecke mit der Aufgabe, die sofortige Rückkehr der humanitären Organisationen und die wirksame Auslieferung humanitärer Hilfsgüter durch die zivilen Hilfsorganisationen zu erleichtern, damit das unmittelbare Leid der Vertriebenen, Flüchtlinge und gefährdeten Zivilpersonen im östlichen Zaire gelindert werden kann, und die freiwillige und ordnungsgemäße Rückführung der Flüchtlinge durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie die freiwillige Rückkehr der Vertriebenen zu erleichtern, und *bittet* andere interessierte Staaten, ihre Beteiligung an diesen Anstrengungen anzubieten;

4. *begrüßt* ferner das Angebot eines Mitgliedstaates (S/1994/941, Anhang), die Organisation und die Führung dieser zeitlich begrenzten multinationalen Truppe zu übernehmen;

5. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

den in Ziffer 3 beschriebenen Einsatz durchzuführen, um die darin festgelegten humanitären Ziele unter Einsatz aller notwendigen Mittel zu verwirklichen;

6. *fordert* alle Beteiligten in der Region *auf*, mit der multinationalen Truppe und den humanitären Organisationen voll zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sicherzustellen;

7. *fordert* die sich an der multinationalen Truppe beteiligenden Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten und sich eng mit dem Koordinator der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe für das östliche Zaire und mit den entsprechenden humanitären Hilfseinsätzen abzustimmen;

8. *beschließt*, den Einsatz am 31. März 1997 zu beenden, sofern nicht der Rat auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs beschließt, daß die Ziele des Einsatzes schon früher erreicht worden sind;

9. *beschließt*, daß die Kosten der Durchführung dieses zeitlich begrenzten Einsatzes von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen und aus sonstigen freiwilligen Beiträgen finanziert werden, und *begrüßt* die Einrichtung eines freiwilligen Treuhandfonds durch den Generalsekretär mit dem Zweck, eine afrikanische Beteiligung an der multinationalen Truppe zu unterstützen;

10. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dringend zu diesem Fonds beizutragen oder auf andere Weise Unterstützung zu gewähren, um afrikanischen Staaten die Beteiligung an dieser Truppe zu ermöglichen, und *ersucht* den Generalsekretär, binnen 21 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution dem Rat Bericht zu erstatten, damit er feststellen kann, ob diese Vorkehrungen ausreichend sind;

11. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die sich an der multinationalen Truppe beteiligen, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig und mindestens zweimal monatlich Bericht zu erstatten, wobei der erste dieser Berichte spätestens 21 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution vorgelegt werden soll;

12. *bekundet* seine Absicht, die Schaffung eines Folgeinsatzes zu genehmigen, der die multinationale Truppe ablösen soll, und *ersucht* den Generalsekretär, ihm spätestens am 1. Januar 1997 einen Bericht zur Prüfung vorzulegen, der seine Empfehlungen hinsichtlich des möglichen Konzepts und Mandats und der möglichen Struktur, Größe und Dauer eines solchen Einsatzes sowie Angaben über dessen geschätzte Kosten enthält;

13. *ersucht* den Generalsekretär, mit detaillierten Planungen zu beginnen und festzustellen, inwieweit die Mitgliedstaaten bereit sind, Truppen für den vorgesehenen Folgeinsatz zu stellen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
